

Auswirkungen Elternzeit auf Ruhegehalt:

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, aus denen sich ein individueller Ruhegehaltsatz ergibt und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die mit dem zuvor ermittelten Ruhegehaltsatz multipliziert werden.

Bei einer Elternzeit handelt es sich um eine sogenannte „Beurlaubung ohne Dienstbezüge“, so dass diese Zeit nicht ruhegehaltfähig ist. Sofern während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt wird, so ist diese Zeit im Umfang der Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltfähig. Wird während der Elternzeit eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt, ist die Zeit nicht ruhegehaltfähig.

Während des Mutterschutzes (in der Regel in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) herrscht ein Beschäftigungsverbot. Diese Zeit ist im Umfang der vorher ausgeübten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Liegt der Mutterschutz während eines Beurlaubungszeitraums, ist die Zeit nicht ruhegehaltfähig.

Wichtig ist, dass bei der Berechnung des Ruhegehalts Kindererziehungszeiten versorgungsrechtlich berücksichtigt werden können. Siehe hierzu Punkt: **zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Beamtenversorgung (Verlinkung)**